

Chilbi- und Marktverordnung

vom 2. September 2025

Stand 1. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zuständigkeit	3
Art. 2	Anwendungsbereiche der Bestimmungen	3
II.	Chilbi und Märkte	3
Art. 3	Chilbi- und Marktdaten sowie Betriebszeiten	3
Art. 4	Marktangebot	4
Art. 5	Verkauf von Alkohol	4
III.	Zulassung	4
Art. 6	Bewilligung / Vertrag	4
Art. 7	Gesuche	4
Art. 8	Anspruch auf einen Standplatz	5
Art. 9	Zulassungsverweigerung	5
Art. 10	Untervermietung von Standplätzen	5
Art. 11	Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund	5
Art. 12	Bewilligungsentzug	6
IV.	Besondere Vorschriften	6
Art. 13	Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schausteller	6
Art. 14	Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze	6
Art. 15	Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller	7
Art. 16	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte bei Märkten	7
Art. 17	Verbot von Lautsprechern an Märkten	7
Art. 18	Standplatzreinigung	7
Art. 19	Hunde	7
V.	Gebühren	7
Art. 20	Gebührenansätze	7
Art. 21	Abmeldung, Teilnahmeverhinderung	8
VI.	Schlussbestimmungen	8
Art. 22	Technische Anschlüsse Chilbi	8
Art. 23	Sicherheit, Ordnung, Verkehr	8
Art. 24	Verschiebung und Ausfälle	8
Art. 25	Haftung	8
Art. 26	Strafbestimmungen	9
Art. 27	Beschwerderecht	9
Art. 28	Aufhebung bisherigen Rechts	9

Der Gemeinderat erlässt, in Anwendung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden, des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe, der Reisengewerbeverordnung sowie gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

- ¹ Die Chilbi und die Märkte unterstehen der Aufsicht der Kultur- und Freizeitkommission.
- ² Der Platzchef wird vom Gemeinderat bestimmt. Er organisiert die Chilbi und die Märkte und übt die direkte Aufsicht über diese Veranstaltungen aus.

Art. 2 Anwendungsbereiche der Bestimmungen

- ¹ Die Chilbi besteht aus einem Markt sowie dem Betrieb von Schaustellungen.
- ² Hinweise oder Bestimmungen, die nur für Marktfahrer bzw. Schausteller gelten, sind in die jeweiligen Abschnitte eingebunden, werden aber wie folgt besonders gekennzeichnet:
 1. Markt: Für Marktfahrer und Vereine
 2. Schausteller: Für Schausteller
 3. Festwirtschaften: Für Vereine

II. Chilbi und Märkte

Art. 3 Chilbi- und Marktdaten sowie Betriebszeiten

- ¹ Die Kultur- und Freizeitkommission setzt die Markttage, Marktplätze sowie die Markt- und Verkaufszeiten für ein Jahr im Voraus fest.
- ² Die Daten sowie die Betriebszeiten der Chilbi und der Märkte werden wie folgt festgelegt:
 1. Chilbi
 - a) Die Chilbi findet jeweils am letzten Mai-Wochenende (Freitag, Samstag und Sonntag) statt.
 - b) Fällt dieses Wochenende auf das Wochenende nach Auffahrt findet die Chilbi eine Woche früher statt, fällt dieses Wochenende auf Pfingsten, findet die Chilbi eine Woche später statt.
 - c) Die Betriebszeiten werden durch die Kultur- und Freizeitkommission festgesetzt.
 2. Markt
 - a) Die Dorfmärkte finden jährlich je einmal im Frühling, im Sommer und im Herbst statt.
 - b) Die Betriebszeiten werden durch die Kultur- und Freizeitkommission festgesetzt.
 - c) Marktfahrer, Schausteller und Betreiber von Festwirtschaften haben sich an die in den voraus bekanntgegebenen Betriebszeiten zu halten. Werden die Betriebszeiten nicht eingehalten, kann die Bewilligung entzogen und der Betreiber weggewiesen werden. Der Platzchef kann in Absprache mit der Polizei und der Kultur- und Freizeitkommission die Betriebszeiten kurzfristig anpassen.

Art. 4 Marktangebot

- ¹ Das Warenangebot richtet sich nach der Ausprägung des jeweiligen Marktes. Im Zweifelsfall entscheidet der Platzchef über die Zulassung bestimmter Warengattungen.
- ² Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechtigte Zweifel, entscheidet der Platzchef nach Vorgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung über die Zulassung.
- ³ Gebrauchtwaren dürfen nur an den Flohmärkten verkauft werden.
- ⁴ Politische und religiöse Aktivitäten, insbesondere Unterschriftensammlungen und das Verteilen von Flugblättern usw. sind innerhalb des Chilbi- und Marktareals nicht zugelassen. Der Warenverkauf zugunsten politischer Aktionen ist verboten. Das Anbieten von okkultur Literatur, Softguns (Pistolen), Wasserpfeifen sowie Utensilien, die dem Konsum von Drogen dienen könnten, ist untersagt.

Art. 5 Verkauf von Alkohol

Standinhaber, welche alkoholische Getränke verkaufen möchten, benötigen ein Festwirtschaftspatent. Wer ein solches Patent anfordern will, muss dies auf der Anmeldung vermerken. Das Patent wird in die Bewilligung integriert.

III. Zulassung

Art. 6 Bewilligung / Vertrag

Die Zulassung bzw. Bewilligung für Märkte und Schausteller ist wie folgt geregelt:

1. Markt
 - a) Die Teilnahme am Markt bedarf einer Platzbewilligung und ist gebührenpflichtig. Die Abteilung Gesellschaft erteilt die Platzbewilligungen für Marktstände.
 - b) Die Markt- und Platzgebühr ist mit Zustellung der Bewilligung geschuldet.
2. Schausteller
 - a) Die Teilnahme an der Chilbi bedarf eines Vertrages. Die Schausteller werden nach Anmeldung und Prüfung durch die Abteilung Gesellschaft in Absprache mit dem Platzchef unter Vertrag genommen. Die Platzgebühr richtet sich nach dem Platzbedarf (m²). Mit der Unterzeichnung des Vertrages ist die Platzgebühr geschuldet.

Art. 7 Gesuche

- ¹ Die Gesuche der Marktfahrer, Vereine und Schausteller sind bei der Abteilung Gesellschaft einzureichen.
- ² Für die Chilbi werden nur Marktfahrer, Vereine und Schausteller berücksichtigt, die an allen drei Tagen teilnehmen.
- ³ Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der Kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können bzw. einen Ausländerausweis Kat. C besitzen.

Art. 8 Anspruch auf einen Standplatz

¹ Die Vergabe von Stand- und Marktplätzen ist wie folgt festgelegt:

1. Markt
 - a) Anspruch auf einen Marktplatz hat nur, wer eine Platzbewilligung vorweisen kann. Die Einladung zur Teilnahme und die Rücksendung der Anmeldung geben keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme oder auf den bisherigen Standplatz.
 - b) Bewerben sich mehrere Markthändler am Markttag selbst um einen noch freien Marktplatz, entscheidet der Platzchef auf Grund des Angebotes und der besonderen Situation.
 2. Schausteller
 - a) Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer einen gültigen Vertrag vorweisen kann. Der gültige Vertrag begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz.
- ² Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

Art. 9 Zulassungsverweigerung

Die Abteilung Gesellschaft entscheidet in Absprache mit dem Platzchef über Zulassungen und Absagen. Sie kann eine Zulassung verweigern, wenn

1. der zur Verfügung stehende Marktplatz belegt ist,
2. ein Überangebot an Verkaufsgut besteht,
3. das Verkaufsgut nicht der Ausprägung des Marktes angepasst ist,
4. der beabsichtigte Strombezug zu gross ist,
5. der Gesuchsteller keine Garantie für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet,
6. der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung von einem Markt ferngeblieben ist,
7. der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.

Art. 10 Untervermietung von Standplätzen

Marktstände und Standplätze dürfen von Marktfahrern und Schaustellern nicht untervermietet werden – auch dann nicht, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Gebühren werden nicht rückerstattet.

Art. 11 Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund

Wer während eines Marktes oder der Chilbi auf Privatgrund innerhalb des Marktareals oder in dessen nahen Umfeld kommerziell einen Stand oder eine Festwirtschaft betreiben will, muss dies der Abteilung Gesellschaft anmelden. Eine gebührenpflichtige Bewilligung und allenfalls ein Festwirtschaftspatent sind erforderlich. Sie werden erteilt, wenn u.a. das Warenangebot und/oder der Festwirtschaftsbetrieb zum jeweiligen Anlass passt (s. Art. 5). Mit der Anmeldung kann bei der Abteilung Gesellschaft ein befristetes, gebührenpflichtiges Festwirtschaftspatent angefordert werden.

Art. 12 Bewilligungsentzug

- ¹ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn
1. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen,
 2. mit der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt
 - a) die guten Sitten,
 - b) die Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Behörden oder
 - c) Strafbestimmungen verletzt werden,
 3. die Bewilligungsgebühren bis zum angegebenen Zahlungstermin nicht bezahlt werden.
- ² Eidgenössische oder kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

IV. Besondere Vorschriften

Art. 13 Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schausteller

- ¹ Marktstände, Verkaufswagen und Schaustellungen sind gemäss Plan oder Markierung und Weisung des Platzchefs zu platzieren.
- ² Bei Bedarf können bei der Abteilung Gesellschaft Marktstände gemietet werden. Veränderungen an den gemieteten Ständen sind nicht zulässig.

Art. 14 Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze

- ¹ Folgende Bedingungen zur Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze gelten für den Dorfmarkt, den Chilbimarkt und die Schausteller:
1. Dorfmarkt
 - a) Zugeteilte Marktplätze müssen am Markttag zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr belegt sein. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, können vom Platzchef für den betreffenden Markttag ohne Entschädigungsanspruch des Bewilligungsinhabers anderweitig vergeben werden.
 2. Chilbimarkt
 - a) Zugeteilte Marktplätze müssen am ersten Markttag zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr belegt sein. Plätze, die bis 30 Minuten vor Marktbeginn noch nicht belegt sind, können vom Platzchef ohne Entschädigungsanspruch des Bewilligungsinhabers anderweitig vergeben werden.
 - b) Fahrzeuge müssen am ersten Markttag spätestens um 16.00 Uhr vom Chilbi-Areal entfernt werden.
 3. Schausteller
 - a) An der Chilbi müssen die Geschäfte der Schausteller eine Stunde vor Chilbibeginn betriebsbereit sein.
 - b) Kann der Bewilligungs- oder Vertragsinhaber nicht selbst für den Betrieb seines Standes oder Platzes anwesend sein, muss der Platzchef orientiert werden.

Art. 15 Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller

Jeder Marktfahrer und Schausteller hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Art. 16 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte bei Märkten

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind in jedem Fall einzuhalten. Die Verkaufswaren unterliegen der eidg. Preisbekanntgabeverordnung [PBV]. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

Art. 17 Verbot von Lautsprechern an Märkten

Das Anpreisen der Ware mit Lautsprechern usw. ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Platzchef gestatten.

Art. 18 Standplatzreinigung

¹ Die Standplatzreinigung für Märkte und Schausteller ist wie folgt definiert:

1. Markt
 - a) Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Stände bzw. die gemieteten Stände abzuräumen und den Platz nach Marktschluss unverzüglich zu verlassen.
 - b) Abfälle sind ordnungsgemäss an den zugewiesenen Orten zu entsorgen.
 - c) Für Schäden an gemieteten Ständen und Plätzen haftet der Bewilligungsinhaber.
2. Schausteller
 - a) Die Schausteller sind verpflichtet, ihre Einrichtungen abzuräumen und den Platz bis folgenden Montagabend zu verlassen. Der Platzchef ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.
 - b) Für Schäden an Standplätzen haftet der Vertragsinhaber.

Art. 19 Hunde

Marktfahrer sowie deren Angestellte dürfen keine Hunde an den Markt mitnehmen.

V. Gebühren

Art. 20 Gebührenansätze

Die Gebühren für die Chilbi und die Märkte werden im Gebührentarif der Gemeinde Langnau am Albis festgelegt.

Art. 21 Abmeldung, Teilnahmeverhinderung

- ¹ Bei kurzfristigen Abmeldungen oder Nichterscheinen am Markttag ist die Platzgebühr geschuldet.
- ² Schausteller müssen bei Verhinderung bis spätestens 14 Tage vor der Chilbi einen gleichwertigen Ersatz bringen.
- ³ Die Gebühren werden nicht erlassen, wenn die Chilbi infolge "höherer Gewalt", d.h. infolge von Sturm, Gewitter, grosser Niederschläge oder Pandemie vor Chilbi- / Marktbeginn abgesagt oder während der Chilbitage abgebrochen werden muss. Die Marktfahrer und Schausteller haben keinen Anspruch auf eine Ausfallentschädigung.
- ⁴ Bei Teilnahmeverhinderung kann die Kultur- und Freizeitkommission im öffentlichen Interesse über den entsprechenden Platz verfügen, in diesem Fall werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Technische Anschlüsse Chilbi

Der Bezug elektrischer Energie wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde Langnau am Albis oder nach effektivem Verbrauch verrechnet.

Art. 23 Sicherheit, Ordnung, Verkehr

- ¹ Die Polizei verfolgt Übertretungen des Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe sowie des Gastwirtschaftsgesetzes und unterstützt den Platzchef bei der Umsetzung dieser Verordnung.
- ² Der Platzchef kann zur Wahrung der Sicherheit und zur Herstellung von Ruhe und Ordnung die Polizei beiziehen. Zur Rapportierung von Übertretungen oder Vergehen ist zwingend die Polizei beizuziehen.
- ³ Der Platzchef ist berechtigt, Marktfahrern und Schaustellern innerhalb des Markt- oder Chilbiplatzes eine Bewilligung zum Abstellen von Fahrzeugen zu erteilen.

Art. 24 Verschiebung und Ausfälle

- ¹ Die Abteilung Gesellschaft entscheidet in Absprache mit der Kultur- und Freizeitkommission und der Gemeindepolizei Adliswil-Langnau über durch die Verhältnisse bedingte kurzfristige Verschiebungen, örtliche Verlegungen und Absagen der Chilbi und Märkte.
- ² Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzdatum.

Art. 25 Haftung

- ¹ Die Marktfahrer und Schausteller besuchen die Chilbi und Märkte auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie haften für sämtliche Schäden, die der Gemeinde Langnau am Albis infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.
- ² Die Gemeinde Langnau am Albis haftet nicht für Einnahmeausfälle, die den Marktfahrern und Schaustellern durch Anordnungen gemäss Art. 23 entstehen können.

Art. 26 Strafbestimmungen

Wer Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder sich den Anordnungen des Platzchefs widersetzt, wird verwarnt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Platzchef eine Wegweisung verfügen oder der Abteilung Gesellschaft die Auferlegung einer Busse von höchstens Fr. 500 beantragen.

Art. 27 Beschwerderecht

Gegen Anordnungen des Platzchefs kann innert 30 Tagen bei der Abteilung Gesellschaft Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Chilbiverordnung vom 12. Februar 2013 wird aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Reto Grau
Gemeindepräsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. September 2025 auf den 1. November 2025 in Kraft gesetzt.